



Platzieren Sie
Ihre Anzeige
zum **thema** und
erreichen Sie so
Ihre Kunden!

thema Hormone

Das Themenheft Nr. 31,
thema Hormone - Botenstoffe des Lebens,
erscheint am 28.06.2024



thema

Media-Informationen

Preisliste Nr. 23

Gültig ab

29.06.2022

raum&zeit	Bankkonten:
<p>Verlag: EhlersVerlag GmbH, Geltinger Str. 14e, 82515 Wolfratshausen Internet: http://www.raum-und-zeit.com e-mail: anzeigen@ehlersverlag.de Anzeigenleitung: Petra Ferstl Telefon: 08171/41 84-76; Telefax: -66</p>	<p>Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen: IBAN: DE58 7005 4306 0000 0798 55 BIC: BYLADEM1WOR</p> <p>Postgiro Schweiz: (EURKTO) IBAN: CH36 0900 0000 9157 1073 2 BIC: POFICHBEXXX</p> <p>GLS-Bank: IBAN: DE09 4306 0967 8212 7338 00 BIC: GENODEM1GLS</p>

Erscheinungstag:

28. Juni 2024

Verbreitungsgebiet:

Deutschland, Schweiz und Österreich, übriges Ausland

Erscheinungsort: Wolfratshausen

Einzelverkaufspreis: € 12,90

Anzeigenschluss und Rücktrittsrecht: 24.05.2024; 10.05.2024

Druckverfahren: Bogenoffset (Umschlag), Rollenoffset, geheftet

Druckunterlagen:

Wir verarbeiten die Dateien am Apple Macintosh.
Folgende Software wird von uns eingesetzt: Adobe InDesign 2024, Illustrator 2024, Photoshop 2024, Adobe Acrobat 2024

Bitte keine WORD-Dateien als Druckvorlage!

Formate: PDF-X-4-Dateien, JPG-Dateien, EPS-Dateien oder Tiff-Dateien zusätzlich mit den eingebundenen Schriften und Bildern als Original-Datei in 300 dpi, Komprimierung: ZIP, Stuffit (SEA oder SIT).

Achtung! Farbmodi: schwarz-weiss oder vierfarbig (RGB bitte in CMYK umwandeln), Bilder 300 dpi.

Angeschnittene Anzeigen mit 5 mm Beschnittzugabe.

Die Daten sichern Sie wahlweise auf: CD-ROM, DVD (jew. hybrid), USB-Stick oder einfach per E-Mail an anzeigen@ehlersverlag.de.

Beilagen:

€ 75,- pro Tsd. bis 20 g Einzelgewicht, je weitere 5 g €15,- pro Tsd.

Höchstformat: 200 x 287 mm,

Mindestformat: 105 x 148 mm (nicht rabattfähig).

Bei mehrseitigen Beilagen muss eine Seite geschlossen sein.

Beihefter:

€ 75,- pro Tsd. bis 20 g Einzelgewicht zuzüglich € 5,- pro Tsd, für buchbind. Verarbeitung (Muster vorab)

Heftformat: 210 x 297 mm

Satzspiegel: 167 x 245 mm

Private Kleinanzeigen: Textzeile mit ca. 38 Buchstaben € 2,60

Nachlässe: Malstaffel

3 Anzeigen 3%, 6 Anzeigen 5%, 12 Anzeigen 10%, 24 Anzeigen 15%

Sondernachlässe: Buchverlage erhalten 10 % Rabatt

Zuschläge:

Anschnitt, Satzspiegelüberschreitung, Bunddurchdruck,
3. Umschlagseite: 10%,
4. Umschlagseite: 20% (Mindestgröße 1/1 Seite in 4c)

Zahlungsbedingungen:

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Rechnungen bei Erhalt ohne Abzug zahlbar, bei Neukunden Vorauszahlung. Bei Vorauskassa bis 8 Tage vor Erscheinen des Heftes 2% Skonto, wenn keine älteren Rechnungen offen sind.

Gedruckte Auflage: 25 000

Empfänger bzw. Leserinnen/Leser:

30% im Gesundheitswesen Tätige, davon die Hälfte Heilpraktiker, 35% in der Dienstleistung tätig, 13% Forscher, Wissenschaftler und Ingenieure, 22% im Handel, davon die Hälfte Gesundheits- und Bioprodukte.

raum&zeit Anzeigenpreise in €				
Format	Breite	Höhe	1-farbig	4-farbig
1/1 + Beschnitt	215	307	1.285,-	2.325,-
1/1 Satzspiegel	167	245	1.170,-	2.115,-
2/3 hoch	110	245	810,-	1.510,-
1/2 quer	167	122	720,-	1.395,-
1/3 quer	167	82	540,-	880,-
1/3 hoch	52	245		
1/4 quer	167	61	375,-	765,-
1/6 hoch	52	122		
1/6 quer	110	59	215,-	430,-
1/8 quer	167	30	180,-	390,-

Millimeterpreis für die 41 mm breite Spalte: € 1,20
Sondermaße auf Anfrage.
(Alle Preise zzgl. der gesetzl. MwSt)

<p>1/1 Satzspiegel: 245 h x 167 b</p> <p>1/2 quer 122 h x 167 b</p> <p>1/2 quer + Anschnitt (3mm) 145 h x 213 b</p> <p>1/3 hoch 245 h 52 b</p> <p>1/3 hoch + Anschnitt (3mm) 87 h x 297 b</p>	<p>2/3 hoch 245 h x 110 b</p> <p>2/3 quer 164 h x 167 b</p> <p>2/3 quer + Anschnitt (3mm) 190 h x 213 b</p>
<p>1/6 hoch 122 h x 52 b</p>	
<p>1/3 quer 82 h x 167 b</p>	<p>1/3 quer + Anschnitt (3mm) 108 h x 213 b</p>
<p>1/4 quer 61 h x 167 b</p>	<p>1/6 quer 59 h x 110 b</p>
<p>1/8 quer 30 h x 167 b</p>	

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind

für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dieses gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzlichen Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Art übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H. bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v.H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vom dem Absinken der Auflage so rechtzeitig

Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages

a) Für Aufträge, deren Umfang von vornherein nicht feststehen oder für die ein Rücktrittsrecht vorbehalten ist, wird der Kundennachlass erst nach Schlusss des Anzeigenjahres gewährt.

b) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

c) Für Jahresabschlüsse von mehr als 12 1/1 Seiten pro Kombination sind Sondervereinbarungen möglich

d) Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für die selbe Seite vereinbart werden

e) Für die Einhaltung von Daten und Platzvorschriften sowie für telefonisch übermittelte Anzeigen kann keine Gewähr übernommen werden.

f) Auf Eingenanzeigen hat der Werbungs-

mittler keinen Provisionsanspruch.

g) Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitvergütung darf an die Auftraggeber werder ganz noch teilweise weitergegeben werden.